

Gemeinde Tangstedt / Kreis Stormarn

3. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 9 a

„Gewerbegebietserweiterung Wilstedt“

für das Gebiet südlich der Ortslage Wilstedt, östlich
angrenzend an das vorhandene Baugebiet Nr. 9

„Gewerbegebiet Wilstedt“ in einer Tiefe von ca. 100 m

Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Vorschläge zum
weiteren Vorgehen

Auftraggeberin
Gemeinde Tangstedt
Hauptstraße 93
22889 Tangstedt

Bearbeiterin
Dipl. Ing. Wiebke Becker
Stadtplanerin
Bokel, den 14.05.2009



**Ingenieurgesellschaft
Klütz & Kollegen GmbH**

Mühlenstraße 17
25364 Bokel
Tel. 04127 / 97 96 - 0
Fax 04127 / 97 96 - 14

Inhalt

O:\Daten\105118\Planung\Entwurf\Abwaegung_Tangstedt_B9_Mai09.doc

1	Innenministerium / Abteilung Landesplanung - IV 9	3
2	Innenministerium / Referat für Städtebau und Ortsplanung – IV 6	3
3	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauamt Lübeck	3
4	Staatliches Umweltamt Itzehoe	3
5	Forstamt Trittau	3
6	Landrat des Kreises Stormarn	3
7	Landesamt für Natur und Umwelt	7
8	Archäologisches Landesamt	7
9	Landesamt für Denkmalpflege (über Kreis Stormarn / Untere Denkmalschutzbehörde)	7
10	Amt für ländliche Räume Lübeck	7
11	Gewässerpflegerverband Mittlere Alster	7
12	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	7
13	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	7
14	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	7
15	Verein Jordsand e.V.	7
16	Beirat für Naturschutz des Kreises Stormarn	7
17	Naturschutzverein Tangstedt e.V.	7
18	Kabel Hamburg/ Schleswig-Holstein/ Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. KG	7
19	Deutsche Telekom AG	8
20	E.ON Hanse AG	8
21	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahn	8
22	Hamburger Wasserwerke GmbH	9
23	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	9
24	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	9
25	Handwerkskammer Lübeck	9
26	Verkehrsbetriebe Hamburg/Holstein AG (VHH)	9
27	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	9
28	Stadt Norderstedt	9
29	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	9
30	Gemeinde Bargfeld-Stegen	9
31	Gemeinde Jersbek	9
32	Gemeinde Wakendorf II	9
33	Gemeinde Kayhude	9
34	Freie und Hansestadt Hamburg Stadtentwicklungsbehörde	9
35	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	9
36	IC3S AG, Bäckerberg 6	10

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Art der Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
1	Innenministerium / Abteilung Landesplanung - IV 9	09.05.2007	Hinweise	Der Hinweis zu ortsgemessenen bzw. ortsansässigen Betrieben wird bei der Flächenveräußerung beachtet. Im B-Plan werden Einzelhandelsbetriebe durch textliche Festsetzung ausgeschlossen, mit Ausnahme kleiner Verkaufsfächen, die einem Produktions- oder Handwerksbetrieben zugeordnet sind.
			Bedenken aus Sicht der Raumordnung können zurückgestellt werden. - Die Gemeinde hat als Eigentümerin der Flächen sicherzustellen, dass die Flächen nur für ortsgemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe zur Verfügung gestellt werden. - Einzelhandel ist innerhalb des Gewerbegebietes grundsätzlich auszuschließen.	
2	Innenministerium / Referat für Städtebau und Ortsplanung – IV 6	09.05.2007 (Schreiben der Landesplanung)	Keine Bedenken	---
3	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr / Straßenausschuss Lübeck	---	Keine Stellungnahme	---
4	Staatliches Umweltamt Itzehoe	25.04.2007	Hinweis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht sinnvollerweise am Eingriffsort angeordnet werden können, sollen im Bereich von Natura-2000- Gebieten sowie von Schwerpunkträumen des Naturschutzes angesiedelt werden, hier: Alsterniederung mit Mühlenbachniederung.
5	Forstamt Trittau	02.04.2007	Keine Bedenken	---
6	Landrat des Kreises Stormarn	04.05.2007	Hinweis	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde den örtlichen Bedarf für die Gewerbebietsverweiterung dargelegt. Diese Ausführungen sollten auch in die Begründung der vorliegenden Bebauungsplanänderung übernommen werden. Ebenfalls sollte in der Begründung ergänzt werden, dass die Landesplanungsbehörde bereits die Ziele der Raumordnung und Landesplanung mit Erlass vom 07.12.2006 zur genannten F-Planänderung bekannt gegeben hat und darin Bedenken gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes zurückgestellt hat.

Vorschlag zur Abwägung

Art der Stellungnahme

Zuordnung

Stellungnahme
vom

Anregung	In einer 10 m breiten Trasse soll im Verlauf einer Richtfunkstrecke Bebauung über 7 m Firsthöhe ausgeschlossen werden. Die Festsetzung einer Fläche, die von Bebauung freigehalten werden soll (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) ist hier jedoch nicht das geeignete Instrument. Diese Festsetzung hätte eine vollständige Freihaltung von Bebauung zur Folge. Eine mögliche Lösung wäre die Abgrenzung eines Bereiches unterschiedlicher Nutzung (in diesem Falle: abweichende Höhe baulicher Anlagen). Damit würde sich die Festsetzung Nr. 3.1 erübrigen.	Die entsprechenden Festsetzungen in Teil A und B zur Richtfunkstrecke werden gestrichen. Sie sind entbehrlich, da zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Eigentümerin und der Betreiberin der Richtfunkanlage ein neuer Sendemast errichtet wird, so dass die Richtfunkstrecke zukünftig oberhalb der festgesetzten Gebäuhöhen verlaufen wird. Ein Freihaltekorridor ist daher nicht mehr erforderlich. (vgl. Nr. 19, 21 und 36).
Anregung	Die Richtfunkstrecke sollte nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden.	Der Verlauf der Richtfunkstrecke wird infolge der Errichtung des neuen Sendemastes voraussichtlich verändert. Eine nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung erfolgt daher nicht (vgl. Nr. 19 und 36).
Anregung	Aufgrund des vom Versorgungsunternehmen in Aussicht gestellten Fortfalls, kann die das Gebiet querende Hochspannungsleitung als künftig fortfallend dargestellt werden.	Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.
Anregung	Mit der Festsetzung Nr. 1.1 soll eine Beschränkung auf eine Wohneinheit je Grundstück erfolgen. Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 lässt sich jedoch nur die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden festsetzen. In der vorliegenden Form ist eine Beschränkung der Wohnnutzung nicht möglich. Weiter rege ich an zu prüfen, ob generell die Erweiterung der Wohnnutzung im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO als allgemein zulässige Nutzung auf Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO, wie vorgesehen, erforderlich ist. Die Möglichkeit Wohnungen im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO zu schaffen besteht für die Betriebe bei Festsetzung eines Gewerbegebietes auch ausnahmsweise. Mit der vorgeschlagenen Festlegung wäre der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde die Möglichkeit genommen, Wohnnutzung im Gewerbegebiet zu steuern.	Der Anregung wird gefolgt, die aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 9 übernommene Festsetzung wird gestrichen. Die Ausnahmemöglichkeiten des § 8 Abs. 3 BauNVO zur Schaffung von Wohnungen werden als ausreichend angesehen.
Anregung	Begründung S. 3: Das Baugesetzbuch wurde zuletzt am 23.09.2004 bekannt gemacht. Mit Datum vom 21.12.2006 wurde es zuletzt geändert.	Die Begründung (Kap. 2 Rechtsgrundlagen) wird entsprechend korrigiert.

Stellungnahme vom	Zuordnung	Art der Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
<p>Naturschutz/ Landschaftspflege:</p>	<p>Anregung</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich m. E. um einen eigenständigen Bebauungsplan und nicht um eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9. Der Geltungsbereich schließt an den Bebauungsplan Nr. 9 an. Eine Änderung von Inhalten desselben erfolgt nicht. Insofern handelt es sich allenfalls um eine Erweiterung. Angesichts des Umfangs der Erweiterung im Verhältnis zum Ursprungsplan erscheint es jedoch fraglich, ob eine Bezeichnung als Änderung noch sinnvoll ist. Insofern bitte ich die Vergabe einer eigenständigen B-Plan Nummer und Bezeichnung zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der B-Plan wird als eigenständiger Plan aufgestellt, die Bezeichnung wird geändert in „Bebauungsplan Nr. 9a - Gewerbegebietserweiterung Wilstedt“. Damit ist weiterhin der beabsichtigte Bezug zum rechtskräftigen B-Plan Nr. 9 mit entsprechender Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit gegeben.</p>
	<p>Hinweise</p>	<p>Umweltbericht und Grünordnerischer Fachbeitrag sind entsprechend S. 9 der B-Plan-Begründung im weiteren Verfahren vorzulegen. Die darin zu untersuchenden Schutzgüter sind auf S. 3/8 aufgelistet und in diesem Umfang ausreichend. Dem Artenschutz kommt nach neuesten richterlichen Entscheidungen eine besondere Bedeutung zu, der im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags Rechnung zu tragen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet.</p>
	<p>Hinweise</p>	<p>Sofern die Anbindung der Planstraße A an die vorhandene Straße Bäckerberg im Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes mit Gehölzbeseitigungen/Vegetationsverlust und damit mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein würde, die noch nicht über bestehende B-Pläne abgedeckt sind, wären der Geltungsbereich des B-Plans und des Grünordnerischen Fachbeitrags entsprechend zu erweitern und die Eingriffe im Grünordnerischen Fachbeitrag zu bilanzieren.</p> <p>Sofern die Anlage eines neuen Regenrückhaltebeckens geplant ist, wäre zu prüfen, ob der Plangeltungsbereich um das Becken erweitert werden müsste. Die Anlage eines Beckens wäre ebenfalls im Grünordnerischen Fachbeitrag zu bilanzieren.</p>	<p>Die Anbindung der Planstraße A an die vorhandene Straße Bäckerberg ist bereits in der 2. Änderung des B-Plans Nr. 9 planungsrechtlich vorbereitet worden. Gehölzbeseitigungen/Vegetationsverluste sind im vorhandenen Gewerbegebiet nicht erforderlich. Der notwendige Knickdurchbruch ist bereits Bestandteil dieses Plangeltungsbereiches und wird entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet ist kein Regenrückhalteraum erforderlich, das Oberflächenwasser wird nach Norden über Mulden bzw. eine Rohrleitung abgeleitet und dem Regenwasserkanal im Stillroh Weg zugeführt.</p>
	<p>Anregungen</p>	<p>Im neu geplanten Knick sollten nicht nur Sträucher, sondern auch knicktypische Bäume angepflanzt werden. Vorhandener und geplanter Knick müssen sich in der Zeichnung des Grünordnerischen Fachbeitrags deutlicher voneinander abheben. Derzeit ist in der Zeichnung der vorhandene Knick entlang des bestehenden Gewerbegebietes nicht als solcher zu erkennen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt, die Festsetzung zu den Anpflanzungen und die Darstellung vorhandener und geplanter Knicks werden entsprechend überarbeitet.</p>

Vorschlag zur Abwägung

Art der Stellungnahme

Zuordnung

Stellungnahme vom

Stellungnahme vom	Zuordnung	Art der Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
	Anregung	Unverständlich ist zum jetzigen Zeitpunkt der geplante Knickdurchbruch von 3m im Norden des Plangebietes. Hierfür wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Erfordernis gesehen. Der Grünordnerische Fachbeitrag muss sich mit dieser Frage auseinandersetzen und die Vermeidbarkeit dieses Knickdurchbruchs kritisch prüfen.	Der entsprechende Knickdurchbruch ist erforderlich für die vorgesehene Ableitung des Oberflächenwassers. In diesem Bereich wird die offene Mulde die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft, über eine Anschlussleitung an den östlich des vorhandenen Knicks geplanten Regenwasserkanal (außerhalb des Plangebietes) angeschlossen.
	Anregung	Auf S. 7 der Begründung steht geschrieben, dass die Straße nach dem Wendehammer eine Breite von 5,25 m aufweisen soll, während in der Zeichnung des Grünordnerischen Fachbeitrags und in der B-Planzeichnung eine Breite von 6,75 m dargestellt ist. In diesem Punkt sind Text und Planzeichnungen in Übereinstimmung zu bringen.	Die Begründung wird eindeutiger formuliert (Fahrbahnbreite 5,25 m, Straßentrasse gesamt 6,75 m inkl. Erdmulde).
	Anregung	Im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags ist der für die B-Plan-Umsetzung erforderliche Ausgleichsbedarf zu er rechnen. Im Rahmen des B-Plans ist ein ausreichender Ausgleich vorzuhalten.	Der Grünordnerische Fachbeitrag wird entsprechend ergänzt, eine entsprechende Ausgleichsfläche wird ermittelt und vorgehalten (vorhandenes Ökoko).
Wasserwirtschaft:	Hinweis	Die Oberflächenentwässerung ist durch die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über ein vorhandenes RRB/RKB in die Wälschenbek sichergestellt. Bei der Bemessung des RRB/RKB wurde die jetzt geplante Erweiterung des Gewerbegebietes bereits berücksichtigt	---
Altlasten/ Altlagerungen:	Hinweis	Im geplanten Geltungsbereich liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altlagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Altlastenerfassung im Kreis Stormarn noch nicht abgeschlossen ist. Für die Gemeinde Tangstedt wurden z.Z. noch keine Altstandorte erfasst. Aufgrund weiterer Hinweise auf Altstandorte oder künftiger Nutzungsänderungen bei Grundstücken können jederzeit Eintragungen in das Kataster erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Vorbeugender Brandschutz:	Hinweis	Die erforderliche Löschwassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder eine andere ausreichende Löschwasserverfügbarkeit (Löschwasserteich) in einem Radius von 300 m Umkreis ist unter Angabe der Ergiebigkeit gem. Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 - IV - 334 - 166.701.400 - bezogen auf die geplante Bebauung anzugeben. Für die Berechnung des Löschwasserbedarfs	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme vom	Zuordnung	Art der Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
Immissionsschutz:	Anregung	Art der Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
		sind die Richtwerte aus der Tabelle unter Punkt 4 des Arbeitsblattes 405 des DVWG zugrunde zu legen. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass die vorhandene Wohnbebauung gegen schädliche Umwelteinwirkungen des Gewerbegebietes geschützt wird. Dies ist ggf. gutachterlich festzustellen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es wurde inzwischen bereits eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, die Ergebnisse werden in die Planung eingearbeitet.
7 Landesamt für Natur und Umwelt	08.06.2007 (telefonisch)	Hinweise	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet.
8 Archäologisches Landesamt	25.04.2007	Keine Bedenken	---
9 Landesamt für Denkmalpflege (über Kreis Stormarn / Untere Denkmalschutzbehörde)	13.04.2007	Keine Bedenken	---
10 Amt für ländliche Räume Lübeck	12.04.2007	Keine Bedenken	---
11 Gewässerpflegeverband Mittlere Alster	24.04.2007	Keine Bedenken	---
12 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	---	Keine Stellungnahme	---
13 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	---	Keine Stellungnahme	---
14 Naturschutzbund Deutschland (NABU)	---	Keine Stellungnahme	---
15 Verein Jordsand e.V.	---	Keine Stellungnahme	---
16 Beirat für Naturschutz des Kreises Stormarn	---	Keine Stellungnahme	---
17 Naturschutzverein Tangstedt e.V.	---	Keine Stellungnahme	---
18 Kabel Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. KG	28.03.2007	Hinweise	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Positionierung des Unternehmens Neubaugelände nicht mehr an sein BK-Netz anschließen, dieses trifft auch auf den B-Plan Nr. 9 zu.

Vorschlag zur Abwägung

Stellungnahme	Zuordnung	Art der Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
19 Deutsche Telekom AG	08.05.2007 / 13.05.2007	Hinweis	Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, als es eine Einigung mit dem Betreiber gibt und im Einvernehmen aller Beteiligten ein neuer Sendemast errichtet wird (Vgl. Nr. 36).
			Für die bestehende Richtfunkstrecke vom/zum IC3S-Standort ist eine Trassenbreite von insgesamt 20m (+/- 10m bezogen auf die Strahlachse) erforderlich. Unterhalb der Richtfunktrasse ist eine Bauhöhe von max. 7,00m über Grund zulässig. Während der Bauphase dürfen sich auch keine Kräne, etc. in diesem Bereich befinden.
20 E.ON Hanse AG	05.04.2007	Hinweis	Die erforderliche Kabeltrasse wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung aufgenommen.
21 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahn	28.03.2007 / 26.06.2007	Hinweise	Die Hinweise zur Regelbauhöhe von Richtfunkanlagen und zu den Erfahrungswerten zu freizuhaltenden Höhen im Trassenbereich werden zur Kenntnis genommen.
			Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m sind allgemein nicht sehr wahrscheinlich, diese Höhe wird nicht überschritten. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich. Bei Bauplanungen, die eine Bauhöhe von ca. 20 m nicht überschreiten, ist allgemein davon auszugehen, dass Störungen von Richtfunkstrecken nicht auftreten können. Erhaltungsgemäß befinden sich die Trassen von Richtfunkstrecken in größeren Höhen, so dass geringfügige Veränderungen des Geländeprofiles (z.B. durch Bewuchs oder niedrige Bebauung) den Richtfunkbetrieb nicht beeinträchtigen können.
		Hinweise	Die Hinweise zum Betreiber und zur Frequenzteilung werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Hinweise des Richtfunkbetreibers vgl. Nr. 19 und 36.
			Konkret handelt es sich bei der erwähnten Richtfunkstrecke um Übertragungseinrichtungen der DTAG, T-Com Hamburg. Zum Betreiben der Funkanlagen liegt bereits seit Jahren eine ordnungsgemäße Frequenzteilung der BNetzA vor. Da Sie die DTAG, T-Com Hamburg, in die Bauplanung einbezogen haben, halte ich es für geboten, die Hinweise des Richtfunkbetreibers zu berücksichtigen. Die der BNetzA zwecks Stellungnahme zugesandten Unterlagen zur Bauplanung der Gemeinde Tangstedt berücksichtigen bereits Belange des Richtfunks und enthalten im Abschnitt „Textliche Festsetzungen“ Angaben zur zulässigen Firsthöhe (im Bereich der vorhandenen Richtfunkstrecke nur 7 m).

Stellungnahme vom	Zuordnung	Art der Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
22 Hamburger Wasserwerke GmbH	12.06.2007	Hinweise	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet. Der vorgesehene Straßenquerschnitt ermöglicht die Verlegung aller erforderlichen Ver- und Versorgungsleitungen im Straßenraum.
23 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	25.04.2007	Keine Bedenken	---
24 Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	04.05.2007	Keine Bedenken	---
25 Handwerkskammer Lübeck	02.05.2007	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es sind keine Handwerksbetriebe betroffen.
26 Verkehrsbetriebe Hamburg/Holstein AG (VHH)	17.04.2007	Keine Bedenken	---
27 Hamburger Verkehrsverbund GmbH	27.04.2007	Keine Bedenken	---
28 Stadt Norderstedt	---	---	Keine Stellungnahme
29 Gemeinde Henstedt-Ulzburg	29.03.2007	Keine Bedenken	---
30 Gemeinde Bargfeld-Stegen	30.03.2007	Keine Bedenken	---
31 Gemeinde Jersbek	30.03.2007	Keine Bedenken	---
32 Gemeinde Wakendorf II	10.04.2007	Keine Bedenken	---
33 Gemeinde Kayhude	04.04.2007	Keine Bedenken	---
34 Freie und Hansestadt Hamburg Stadtentwicklungsbehörde	27.04.2007	Keine Bedenken	---
35 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Veranstaltung am 22.03.2007	---	Es wurden keine Bedenken vorgetragen (keine Teilnehmer).

Vorschlag zur Abwägung

Art der Stellungnahme

Zuordnung

Stellungnahme vom

36 IC3S AG, Bäckerbarg 6	21.05.2007	Bedenken	In dem Entwurf haben Sie dankenswerterweise einen 10m breiten Korridor berücksichtigt, um eine Beeinträchtigung der von uns genutzten Richtfunkstrecke auszuschließen. Nach weiteren Auskünften der T-Com und eines von uns bestellten Vermessungsingenieurs benötigen wir jedoch einen Korridor von 20 Metern Breite. Es ist allerdings unterhalb der Richtfunktrasse eine Bauhöhe von max. 7,00 m über Grund zulässig, so dass eine Bebauung innerhalb des Korridors möglich wäre. Wir haben diesem Schreiben jeweils 2 Exemplare der von uns in Auftrag gegebenen Lagepläne zur weiteren Verwendung beigelegt.	Die Bedenken werden berücksichtigt, jedoch nicht in der vorgeschlagenen Weise. Als Ergebnis aus den zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungsgespräche zwischen der IC3S AG als Betreiberin der Anlage, der Ericsson Transmission Germany GmbH als Eigentümerin (Rechtsnachfolgerin der Telekom AG) und der Gemeindefürsprecherin der IC3S AG ein neuer freistehender Sendemast mit ca. 13 m Höhe errichtet. Dadurch sind potentielle Konflikte mit der geplanten Bebauung ausgeräumt, eine Änderung der Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen ist nicht erforderlich. Da der zukünftige Verlauf dieser veränderten Richtfunkstrecke noch nicht genau bekannt ist, wird die nachrichtliche Übernahme der Trasse aus der Planzeichnung herausgenommen, ein Freihaltekorridor ist aufgrund der geänderten Höhe nicht mehr erforderlich.